



Hausordnung

Berufsfortbildungswerk

Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für Lehrgangs- bzw. Veranstaltungsteilnehmer/innen und Besucher/innen in allen von bfw, inab und/oder weitblick genutzten Gebäuden und dem zugehörigen Gelände. Sie dient der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung.

Respekt und gegenseitige Achtung sind für uns eine selbstverständliche Voraussetzung für die gemeinsame Arbeit. Jegliche Formen von Gewalt, sexueller Belästigung und Diskriminierung sind wir nicht zu dulden bereit.

§ 2 Hausrecht

(1) Inhaber des Hausrechts ist die jeweilige Leitung der Geschäftsstelle oder des Vertriebs- und Kompetenzzentrums.

(2) Sie kann sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.

§ 3 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) Auf den von bfw, inab oder wertblick genutzten Grundstücken bedarf das Mitführen von Haustieren jeder Art der vorherigen Zustimmung; ausgenommen davon sind Assistenzhunde.

(2) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören; dazu gehören insbesondere:

- das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten;
- das Mitführen von Waffen, gleich welcher Art, sowie explosiver Stoffe;
- der Handel mit und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln;
- der Alkoholenuss;
- das Rauchen in dafür nicht gekennzeichneten Räumen und auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen des Geländes;
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
- die Benutzung von Rollschuhen, InlineSkates, Kickboards, Skateboards u. ä. im Gebäude sowie auf dem Gelände;
- das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen;
- die Nutzung von Mobiltelefonen, MP-3-Playern u.ä. während (Lehr-)Veranstaltungen;
- das Fotografieren, Filmen oder Erstellen von Tonaufnahmen ohne Zustimmung der Betroffenen und Genehmigung der Hausrechtsinhaber/innen.

(3) Das Mitbringen von Elektrogeräten, die an eine ortsfeste Stromversorgung in der Bildungsstätte angeschlossen werden können (Kaffeemaschinen usw.), ist verboten, wenn diese nicht für die Ausbildung (z. B. Laptop) erforderlich sind.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

(1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die jeweilige Leitung der Geschäftsstelle oder des Vertriebs- und Kompetenzzentrums.

Sämtliche Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Alle Nutzer/innen der Gebäude und Anlagen werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß genutzt werden.

(2) Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Ordnung und Sicherheit beeinträchtigende Vorkommnisse sind unverzüglich dem Lehr- und Ausbildungspersonal zu melden.

§ 5 Ahndung von Verstößen

(1) Die Hausrechtsinhaber/innen sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer/innen des Hauses zu verweisen.

(2) Das Recht zur Stellung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruchs haben alle Inhaber/innen des Hausrechts.

§ 6 Ergänzende Regelungen

Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Institute des bfw-Konzerns bestehende ergänzende Regelungen und Benutzungsordnungen sind zu beachten.

§ 7 Haftung

(1) Die Haftung des bfw und seiner Beschäftigten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das bfw haftet – nach Maßgabe von § 7 Abs 1 – nicht für den Verlust und für die Beschädigung von Gegenständen aus dem Privatbesitz der Lehrgangs- bzw. Veranstaltungsteilnehmer/innen und Besucher/innen.

(3) Diese Haftungsbeschränkung wird mit der Kenntnisnahme dieser Hausordnung verbindlich anerkannt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1.9.2011 in Kraft.

Bremen, 30.8.2011

n. V. Sinnleit

GSL / VKZL